

# **BGer 1P.759/2005 vom 12. April 2006**

Bundesgericht, 2006-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.759\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.759_2005)

FR: TF 1P.759/2005 du 12 avril 2006

IT: TF 1P.759/2005 del 12 aprile 2006

## **Regeste**

Gestaltungsplan | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind vorliegend grundsätzlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist somit - unter dem Vorbehalt genügend begründeter Rügen ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ) - einzutreten.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Verbots des überspitzten Formalismus ( Art. 29 Abs. 1 BV ), des Willkürverbots ( Art. 9 BV ) und des Gehörsanspruchs ( Art. 29 Abs. 2 BV ). Bezüglich des Quartierplans lässt er den Entscheid des Verwaltungsgerichts unangefochten. Bezüglich des Gestaltungsplans macht er geltend, das Gericht habe § 23 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen ( Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG/ZH ) überspitzt formalistisch angewendet, indem es den Standpunkt vertrete, er habe im Rekursverfahren vor der Baurekurskommission den Gestaltungsplan nicht angefochten.

### **E. 2.2**

Das aus Art. 29 Abs. 1 BV und dem Grundsatz von Treu und Glauben fließende Verbot des überspitzten Formalismus wendet sich gegen prozessuale Formenstrenge, die als exzessiv erscheint, durch kein schutzwürdiges Interesse gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder gar verhindert. Das Bundesgericht prüft frei, ob eine solche Rechtsverweigerung vorliegt ( BGE 127 I 31 E. 2a/bb S. 34 ; 121 I 177 E. 2b/aa S. 179, je mit Hinweisen ). Das Verbot willkürlicher Anwendung kantonales Verfahrensrechts und der Anspruch auf rechtliches Gehör haben in diesem Zusammenhang keine selbständige Bedeutung.

### **E. 2.3**

Nach § 23 Abs. 1 VRG/ZH muss die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten ( Satz 1 ). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen ( Satz 2 ). Antrag und Begründung sind formelles Gültigkeitserfordernis jedes Rekurses. Aus dem Antrag - allenfalls unter Zuhilfenahme der Begründung - ergibt sich, in welcher Richtung das Anfechtungsobjekt zu überprüfen ist. Dem Wortlaut von § 23 VRG/ZH lässt sich nicht entnehmen, welchen inhaltlichen Anforderungen Antrag und Begründung zu genügen haben. Diese sind deshalb anhand von Sinn und Zweck der Vorschrift zu bestimmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur vergleichbaren Bestimmung von Art. 52 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren ( VwVG; SR 172.021 ) muss

in einer Rechtsmitteleingabe mindestens eine individualisierte Person erkenntlich ihren Willen zum Ausdruck bringen, als Rechtsmittelkläger aufzutreten und die Änderung einer bestimmten, sie betreffenden und mittels Anordnung geschaffenen Rechtslage anzustreben ( BGE 117 Ia 126 E. 5c S. 131 f.; 112 Ib 634 E. 2b S. 636, je mit Hinweisen). Bei Laienbeschwerden gelten zwar grundsätzlich weniger strenge Anforderungen an die Rechtsmitteleingabe (vgl. Kölz/ Bosshart/Röhl, VRG - Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, N. 3). Das Erfordernis eines hinreichend klar zum Ausdruck gebrachten Anfechtungswillens muss aber auch bei von rechtsunkundigen Personen erhobenen Rechtsmitteln gelten.

#### **E. 2.4**

Gemäss dem angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichts habe der Beschwerdeführer seine Eingabe im Titel als "Rekurs in Sachen Quartierplan Oberdorf" bezeichnet. Im formellen Teil der Rekursbegründung habe er sein Anfechtungsinteresse damit begründet, dass er Anstösser des Quartierplangebiets und der Frohbergstrasse sei, welche durch den Quartierplan erheblich belastet werde. Inhaltlich habe er einerseits Verfahrensmängel im Planungsablauf, andererseits Mängel des Quartierplans gerügt, wobei er dem Quartierplan zum Teil fälschlicherweise den Inhalt des Gestaltungsplans (Gebäudelänge und -abstände, Gewässerbaulinie) unterstellt habe. Gemäss seinen Ausführungen in der Rekurschrift sei sich der Beschwerdeführer indessen sehr wohl bewusst gewesen, dass neben dem Quartierplan auch ein Gestaltungsplan festgesetzt worden war. Dennoch habe er sich lediglich gegen den Quartierplan gewandt. Auf den Gestaltungsplan habe er in der Rekurschrift nur am Rande Bezug genommen. Auch in seinen späteren Eingaben an die Baurekurskommission habe der Beschwerdeführer nur den Quartierplan genannt. Demzufolge hätte die Baurekurskommission mangels einer gültigen Rechtsmittelerklärung kein Rekursverfahren gegen den Gestaltungsplan eröffnen dürfen.

#### **E. 2.5.1**

Zum einen macht der Beschwerdeführer geltend, sein gegen den Gestaltungsplan gerichteter Anfechtungswille ergebe sich daraus, dass er den Gewässerabstand Schwändibach und damit materielle Vorschriften des Gestaltungsplans beanstandet habe. Gemäss dem Entscheid der Baurekurskommission ist die Gewässerabstandslinie (recte: Gewässerbaulinie) weder Gegenstand des Quartierplans noch des Gestaltungsplans. Der Beschwerdeführer legt vor Bundesgericht nicht dar, inwiefern die Gewässerbaulinie Gegenstand des Gestaltungsplans und auf welche Änderung des Gestaltungsplans sein Rechtsmittelwille in diesem Punkt gerichtet sein soll. Die in der staatsrechtlichen Beschwerdeschrift zitierten Passagen aus der Rekurschrift lassen nicht mehr erkennen, als dass der Beschwerdeführer die Nichteinhaltung der Gewässerbaulinie kritisiert. Mangels einer rechtsgenügenden Begründung ist auf die staatsrechtliche Beschwerde insoweit nicht einzutreten ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ).

#### **E. 2.5.2**

Zum andern bringt der Beschwerdeführer vor, sein Rechtsmittelwille habe sich gegen die nach dem Gestaltungsplan zugelassenen Gebäudelängen gerichtet. Dies ergebe sich aus seinen Ausführungen über die Unzulässigkeit der Gebäudelänge von 24 Metern in Ziffer 8 sowie in Ziffer 15 der Rekurseingabe. In Ziffer 8 der Rekurschrift (S. 13) äusserte sich der Beschwerdeführer folgendermassen: "Gemäss Quartierplan ist es somit möglich, die Gebäudeabstände um 5,50 m oder über 40 % gegenüber vergleichbarer Wohnzone zu

reduzieren (Uebernutzung). Dieser Sachverhalt hat grosse Einwirkung auf den Bedarf an Fahrzeugabstellplätzen und widerspricht in erheblichem Masse den wohnhygienischen Verhältnissen und dem Ortsbildschutz nebst anderen Immissionen. Bei den an den Quartierplan anschliessenden Nachbargebäuden sind die Gebäudelängen alle unter 18 m. Die Einordnung mit Erscheinungsbild mit 24 m langen Bauklötzen ist somit grob verletzt." Ziffer 15 der Rekurschrift (S. 16) lautet: "Die Blocklängen im Quartierplangebiet sind aus den bereits genannten Gründen und gemäss Vorentscheid des ARV auf max. 18 m zu beschränken." Aus den zitierten Passagen geht hervor, dass der Beschwerdeführer die Gebäudelängen und -abstände kritisiert. Daraus lässt sich aber keine deutliche Absicht (vgl. BGE 117 Ia 126 E. 5d S. 133) erkennen, den - im Übrigen fälschlicherweise als Quartierplan bezeichneten - Gestaltungsplan anfechten zu wollen. So zeigte der Beschwerdeführer in keiner Weise auf, inwiefern er von der durch den Gestaltungsplan geschaffenen Rechtslage überhaupt betroffen sein soll. Auch ist nicht ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der Verwechslungen im Inseratetext des Amtsblatts zur Publikation der Beschlüsse über die Festsetzung des Quartierplans und des Gestaltungsplans bei der Abfassung der Rekurschrift Fehler unterlaufen wären. In Anbetracht dieser sowie der vom Verwaltungsgericht genannten Umstände, dass der Titel der Rekurschrift und die Rekursanträge sich nur auf den Quartierplan beziehen, die Kritik am Gestaltungsplan einen Nebenpunkt der insgesamt zwanzigseitigen Rekurschrift betrifft und auch in den späteren Eingaben des Beschwerdeführers lediglich der Quartierplan aufgeführt ist, wendete das Verwaltungsgericht § 23 Abs. 1 VRG/ZH nicht überspitzt formalistisch an, wenn es die Erkennbarkeit des gegen den Gestaltungsplan gerichteten Rechtsmittelwillens verneinte. In diesem Punkt ist die staatsrechtliche Beschwerde unbegründet.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten hält der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts vor der Verfassung stand und ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Praxisgemäss ist der weniger als 10'000 Einwohner zählenden und durch einen Rechtsanwalt vertretenen Gemeinde Hinwil eine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.